

Synopse

	Alt	Neu
Satzungstitel	<b>Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Lüdenscheid vom 16.06.1966</b>	<b>Satzung über die Ehrung verdienter <b>Personen</b> durch die Stadt Lüdenscheid vom .2020</b>
Präambel	Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 197/SGV. NW. 2020) wird gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 13.06.1966 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen erlassen:	Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am .2020 folgende Satzung beschlossen:
§ 1	<p>(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Lüdenscheid und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Lüdenscheid verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.</p> <p>(2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" an den Ausgezeichneten ein.</p> <p>(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(1) Persönlichkeiten, die sich <b>herausragende</b> und bleibende Verdienste um die Stadt Lüdenscheid und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Lüdenscheid verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.</p> <p>(2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ an <b>die / den Ausgezeichnete/n</b> ein.</p> <p>(3) <del>Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</del></p>
§ 2	<p>(1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Lüdenscheid in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den "Ehrenring der Stadt Lüdenscheid".</p> <p>Über die Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschuß des Rates enthalten und Aufschluß über die Verdienste des mit dem "Ehrenring der Stadt Lüdenscheid" Beliehenen geben soll.</p> <p>(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" im einzelnen.</p>	<p>(1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Lüdenscheid in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“.</p> <p>Über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluß über die Verdienste <b>der / des mit dem „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ Beliehenen</b> geben soll.</p> <p>(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ im <b>Einzelnen</b>.</p>

§ 3	<p>(1) Personen, die sich um die Stadt Lüdenscheid besonders verdient gemacht haben, kann die "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" verliehen werden.</p> <p>(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung der "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" im einzelnen.</p>	<p>(1) Personen, die sich um die Stadt Lüdenscheid besonders verdient gemacht haben, kann die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ verliehen werden.</p> <p>(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ im <b>Einzelnen</b>.</p>
§ 4	<p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" oder der "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" begründet keinerlei Rechte und Pflichten.</p> <p>(2) Das Recht zum Tragen des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.</p> <p>Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den "Ehrenring der Stadt Lüdenscheid" oder die "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" zurückzugeben. Der "Ehrenring der Stadt Lüdenscheid" und die "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.</p>	<p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ begründet keinerlei Rechte und Pflichten.</p> <p>(2) Das Recht zum Tragen des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ steht nur <b>der / dem</b> Beliehenen persönlich zu und erlischt mit <b>deren / dessen</b> Tod.</p> <p>Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ oder die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ zurückzugeben. Der „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ und die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.</p>
§ 5	<p>Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" oder der "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" trifft der Rat der Stadt Lüdenscheid. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.</p>	<p>Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ trifft der Rat der Stadt Lüdenscheid. <b>Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.</b></p>
§ 6	<p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" oder der "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden, durch den Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Verleihungsurkunde sind vom Oberbürgermeister und Oberstadtdirektor der Stadt Lüdenscheid oder ihren Stellvertretern zu unterschreiben.</p>	<p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, <b>möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden</b>, durch die <b>Bürgermeisterin / den Bürgermeister</b>.</p> <p>(2) Die Verleihungsurkunde ist von <b>der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid oder der / dem Stellvertreter / -in</b> zu unterschreiben.</p>
§ 7	<p>Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht - mit Genehmigung</p>	<p>Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht, <b>-mit Genehmigung</b></p>

	<p>der Aufsichtsbehörde -, der "Ehrenring der Stadt Lüdenscheid" oder die "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" durch Ratsbeschluss entzogen werden.</p> <p>Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.</p>	<p><del>der Aufsichtsbehörde</del>, der „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ oder die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ durch Ratsbeschluss entzogen werden.</p> <p>Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.</p> <p><del>Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.</del></p>
§ 8	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt Lüdenscheid vom 15.04.1964 aufgehoben.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Lüdenscheid vom 16.06.1966 außer Kraft.</b></p>
Bildtafel Ehrenring	<p>Bildtafel des "Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid" (Abbildung) Ausführung: Ring gearbeitet in 585/Gold.</p> <p>Ringkopf mit gefaßtem Onix-Lagenstein, in der Größe ca. 16 x 18 mm, in Stein vertieft eingraviertes Lüdenscheider Wappen, so daß sich das Wappen schwarz von der grau-blauen Fläche abhebt. In dem Fassungsrand ist die Inschrift: EHRENRING STADT LÜDENSCHIED. Der Reif ist in der viereckigen Paßform untergearbeitet.</p>	<p>Bildtafel des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ (Abbildung)</p> <p><b>Markanter viereckiger Siegelring, den groß das Bild des St. Medardus ziert. An den flach abfallenden Seiten des polierten Ringes sind die Schriftzüge „EHREN-RING“ und „LÜDENSCHIED“ eingraviert. Innen im Ring ist Platz für eine Namensgravur des Trägers, sowie für das Datum der Verleihung des Ehrenringes.</b></p>
Bildtafel Ehrenplakette	<p>Bildtafel der "Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid" (Abbildung)</p> <p>Ausführung: Plakette gearbeitet in 800/Silber, 0/ 70 mm, Stärke etwa 4,5 mm</p> <p>Die Vorderseite trägt das Lüdenscheider Wappen und die Inschrift "Stadt Lüdenscheid" in plastischer Prägung. Die Rückseite zeigt einen leicht plastisch aufgelegten Schild in quadratischer Grundform mit profilierten Ecken, in dem die Inschrift "FÜR BESONDERE VERDIENSTE" und der Name "Lüdenscheid" eingeschnitten sind. Über und unter der Inschrift ist Raum für Namen und Datum vorgesehen.</p>	<p>Bildtafel der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ (Abbildung)</p> <p><b>Ausführung: Plakette gearbeitet in 800/Silber, 0/ 70 mm, Stärke etwa 4,5 mm</b></p> <p>Die Vorderseite trägt das Lüdenscheider Wappen und die Inschrift „STADT LÜDENSCHIED“ in plastischer Prägung. Die Rückseite zeigt einen leicht plastisch aufgelegten Schild in quadratischer Grundform mit profilierten Ecken, in dem die Inschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE“ und der Name „LÜDENSCHIED“ eingeschnitten sind. Über und unter der Inschrift ist Raum für Namen und Datum vorgesehen.</p>